

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und FDP  
– Drucksachen 20/6544, 20/6983 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der  
Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/6869, 20/6983 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der  
Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)**

**Bericht der Abgeordneten Wolfgang Wiehle, Svenja Stadler, Dr. Helge  
Braun, Dr. Paula Piechotta, Karsten Klein und Dr. Gesine Löttsch**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, auf der Basis der im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Pflege, Anpassungen in der Pflegeversicherung vorzunehmen. Insbesondere sollen die häusliche Pflege gestärkt und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen sowie andere Pflegepersonen entlastet werden. Darüber hinaus sollen die Arbeitsbedingungen für professionell Pflegenden verbessert sowie die Potentiale der Digitalisierung für Pflegebedürftige und für Pflegenden noch besser nutzbar gemacht werden.

Dabei sollen die allgemeinen ökonomischen Rahmenbedingungen sowie die finanzielle Lage der sozialen Pflegeversicherung beachtet werden, weshalb die Gesetzentwürfe eine Anhebung des Pflegebeitrags um 0,35 Punkte auf 3,4 Prozent zum 1. Juli 2023 vorsehen.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugunsten einer besseren Berücksichtigung der Kinderzahl bei den Pflegeversicherungsbeiträgen soll der Beitragsatz nach der Zahl der Kinder weiter ausdifferenziert werden. Der Beitragszuschlag für Kinderlose soll von derzeit 0,35 auf 0,6 Beitragsatzpunkte steigen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Gesundheit folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Beitragsdifferenzierung nach Kinderzahl: Es wird ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bis zum 31. März 2025 entwickelt. Vor diesem Hintergrund wird der Zeitraum für die Rückerstattung überzahlter Beiträge bis zum 30. Juni 2025 verlängert. Zudem werden die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen bis zum 30. Juni 2025 vom Aufwand zur Prüfung von Nachweisen weitestgehend entlastet, indem sie auf Anforderung auch die von den Mitgliedern mitgeteilten Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder verwenden dürfen.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit regelmäßig mittels strukturierter Telefoninterviews bei bestimmten Personengruppen oder in bestimmten Fallkonstellationen als Ergänzung oder Alternative zur persönlichen Untersuchung im Wohnbereich der versicherten Person zu prüfen.

Zum 1. Januar 2024 werden die wesentlichen Rechtswirkungen des Gemeinsamen Jahresbetrags für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege für die Fälle einer Verhinderung von Pflegepersonen von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 oder 5 bis zum Alter von 25 Jahren vorgezogen (1. Stufe).

Zum 1. Juli 2025 wird der Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege dann insgesamt für alle Anspruchsberechtigten eingeführt (2. Stufe).

Im Hinblick auf die 1. Stufe ist der Erfüllungsaufwand nachfolgend dargestellt.

Im Hinblick auf die 2. Stufe wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwandes hierzu im Referentenentwurf des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes verwiesen.

Eine Anhebung aller Leistungsbeträge erfolgt aufgrund der Dynamisierung zum 1. Januar 2025 um weitere 4,5 Prozent.

Das Förderprogramm für Pflegeeinrichtungen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für ihre Beschäftigten wird verlängert.

Die Pflegeversicherung fördert gemeinsam mit den Kommunen oder Ländern für eine Laufzeit von vier Jahren innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier, um neue Impulse zur Stärkung der Pflege in den Kommunen zu setzen. Gleichzeitig erhalten die Kommunen ein dauerhaftes Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten zur Beratung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen.

Darüber hinaus soll der Bundestag künftig an einem etwaigen Rechtsverordnungsverfahren zur Beitragsatzanpassung beteiligt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

## **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

### Bund, Länder und Gemeinden

Bund, Länder und Gemeinden sind aufgrund der Beitragsatzerhöhung in ihrer Funktion als Arbeitgeber ab dem Jahr 2023 mit etwa 200 Mio. Euro jährlich belastet. Zusätzlich entstehen dem Bund für die Übernahme der Beiträge für Bezieherinnen und

Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Beitragssatzerhöhung Mehrausgaben in Höhe von rund 130 Mio. Euro jährlich.

Für die Träger der Beihilfe ergeben sich aus den Leistungsanpassungen insgesamt Mehrausgaben in Höhe von rund 70 Mio. Euro jährlich.

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben sich Kosten von etwa 30 Mio. Euro im Jahr. Des Weiteren ergeben sich zusätzliche Kosten für die Bundesagentur für Arbeit durch die Übernahme der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld (inklusive Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) in Höhe von insgesamt rund 70 Mio. Euro jährlich. Auch in weiteren Sozialversicherungszweigen ergeben sich bei den Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung insgesamt Mehrausgaben in der Größenordnung eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags.

Für die Träger der Sozialhilfe ergeben sich insbesondere durch die Anhebung der Zuschläge gemäß § 43c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ab dem Jahr 2024 jährlich finanzielle Entlastungen in Höhe von rund 200 Mio. Euro.

#### Soziale Pflegeversicherung

Für die soziale Pflegeversicherung ergeben sich aus den Leistungsanpassungen dieses Gesetzes (insbesondere: Anhebung des Pflegegeldes und der Pflegeschleistungen, Anhebung der Zuschläge zur Begrenzung der vollstationären Eigenanteile) mittelfristig jährliche Mehrausgaben von rund 2 bis 2,5 Mrd. Euro sowie eine finanzielle Wirkung aufgrund der erforderlichen Dynamisierung in Höhe von knapp 2 Mrd. Euro ab dem 1. Januar 2025, denen Minderausgaben von 100 Mio. Euro aufgrund der Absenkung der Verwaltungskostenpauschale sowie in 2024 Minderausgaben in Höhe von 3,2 Mrd. Euro aufgrund der Verschiebung der Leistungsdynamisierung um ein Jahr gegenüberstehen. Durch die Verschiebung der Zuführung der monatlichen Raten zum Pflegevorsorgefonds für das Jahr 2023 in das Jahr 2024 ergeben sich im Jahr 2023 einmalig Minderausgaben in Höhe von 1,7 Mrd. Euro und im Jahr 2024 einmalig Mehrausgaben in gleicher Höhe. Aus der Anhebung des Beitragssatzes um 0,35 Beitragssatzpunkte entstehen im Jahr 2023 Mehreinnahmen von 3,15 Mrd. Euro sowie ab 2024 jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 6,6 Mrd. Euro, die zur Stabilisierung der Finanzsituation der sozialen Pflegeversicherung sowie der Finanzierung der im Rahmen dieser Reform vorgesehenen Leistungsanpassungen dienen.

#### Gesetzliche Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung kommt es in Folge der Erhöhung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung ab dem Jahr 2024 zu höheren Rentenausgaben. Im Jahr 2024 belaufen sich diese (inkl. Krankenversicherung der Rentner – KVdR) auf rund 150 Mio. Euro. Bis zum Ende des Mittelfrist-Zeitraums 2027 steigen die jährlichen zusätzlichen Ausgaben auf rund 700 Mio. Euro an.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger beträgt etwa 13.000 Euro und 141.000 Stunden. Dazu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,35 Mio. Stunden. Dem stehen umfangreiche Einsparungen gegenüber, die nicht konkret beziffert werden können. Diese betreffen die Verbesserung der Transparenz für die Versicherten sowie die Einführung eines Anspruchs zur Mitaufnahme des Pflegebedürftigen in die stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung der Pflegeperson. Außerdem führt die Einführung eines digitalen Verfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Berechnung

des Beitragsabschlags nach § 55 Absatz 3 SGB XI-E zu Entlastungen bei der Erbringung der Nachweise. Gleiches gilt für das vereinfachte Nachweisverfahren im Übergangszeitraum.

Hinweis: Die Einführung des digitalen Verfahrens erfolgt in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren, in dem der diesbezügliche Erfüllungsaufwand darzustellen ist.

Vorgezogene Einführung der wesentlichen Rechtswirkungen des Gemeinsamen Jahresbetrags für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege für die Fälle einer Verhinderung von Pflegepersonen von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 oder 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum 1. Januar 2024 (§ 39 Absatz 4, 5 SGB XI):

Hinsichtlich der Bürgerinnen und Bürger ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten. Durch die volle Übertragbarkeit der Leistungsbeträge der Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege ist für die betreffende Gruppe der Pflegebedürftigen und Pflegepersonen eher eine Entlastung zu erwarten, da bei der Übertragbarkeit keine unterschiedlichen Höchstgrenzen mehr beachtet werden müssen. Diese kann allerdings nicht genau beziffert werden.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt jährlich etwa 21 Mio. Euro, der einmalige Erfüllungsaufwand etwa 81,6 Mio. Euro. Dem stehen jährliche Entlastungen in Höhe von etwa 176 Mio. Euro gegenüber, von denen rund 150 Mio. als Entlastung im Sinne der „One in, One out“-Regel zu berücksichtigen sind. Außerdem führt die Möglichkeit, spätestens ab April 2025 an einem digitalen Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Berechnung des Beitragsabschlags nach § 55 Absatz 3 SGB XI-E teilzunehmen, zu Entlastungen bei der Prüfung und Erfassung der Nachweise, die nicht näher quantifizierbar sind. Gleiches gilt für das vereinfachte Nachweisverfahren im Übergangszeitraum.

Vorgezogene Einführung der wesentlichen Rechtswirkungen des Gemeinsamen Jahresbetrags für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege für die Fälle einer Verhinderung von Pflegepersonen von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 oder 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum 1. Januar 2024 (§ 39 Absatz 4, 5 SGB XI):

Durch die bereits zum 1. Januar 2024 erfolgende Einführung der wesentlichen Rechtswirkungen des Gemeinsamen Jahresbetrags für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege für die betreffende Gruppe entsteht für die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen (PKV), Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Umstellung der Antragsbearbeitung. Gegenüber dem bisherigen Recht verringert sich bei den privaten Versicherungsunternehmen gleichzeitig insofern der Aufwand, als bei der betreffenden Gruppe die bisher notwendige Prüfung der Vorpflegezeit bei der Verhinderungspflege künftig wegfällt. Auch die bisherige Übertragung von Leistungsbeträgen von dem einen auf den anderen Anspruch wird erleichtert, indem bei der betreffenden Gruppe jeweils eine Übertragung von bis zu 100 Prozent möglich ist; allerdings erhöht sich der Aufwand für die Übergangszeit insofern, als für die betreffende Gruppe und für die übrigen Anspruchsberechtigten bis zum 1. Juli 2025 unterschiedliche Regelungen gelten, sodass bei der Antragsprüfung in dieser Zeit zusätzlich zu beachten ist, zu welcher Gruppe die Antragstellenden gehören. Dieser Erfüllungsaufwand kann nicht genau beziffert werden.

Hinsichtlich der Umstellung der Antragsbearbeitung fällt bei den PKV-Unternehmen einmaliger Programmieraufwand an, der sich auf insgesamt rund 3.901 Euro beläuft.

Betroffene	Rechenweg (Anzahl PKV-Unternehmen x Stunden x Stundenlohn- kosten)	Betrag (in Euro)	Häufigkeit	
			einmalig	jährlich
44 PKV-Unternehmen	44 x 1,5 Stunden x 59,10 Euro	3.900,60	X	

Für Pflegeeinrichtungen, die Leistungen der Verhinderungspflege erbringen und abrechnen, fällt einmaliger Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Umstellung der bei der betreffenden Gruppe abrechenbaren Leistungsbeträge und der Berücksichtigung der höheren zeitlichen Höchstgrenze an, sodass einmalige Programmierarbeiten bei den von den Einrichtungen benutzten Abrechnungsprogrammen zu erwarten sind. Da bis zum 1. Juli 2025 für die betreffende Gruppe und für die anderen Anspruchsberechtigten unterschiedlichen Regelungen gelten, sind die vorgezogenen Regelungen in den Abrechnungsprogrammen hierbei zusätzlich zu berücksichtigen. Insgesamt beläuft sich der einmalige Aufwand hierfür auf 5.910 Euro.

Betroffene	Rechenweg (Abrechnungsprogramme x Stunden x Stundenlohn- kosten)	Betrag (in Euro)	Häufigkeit	
			einmalig	jährlich
10 Abrechnungsprogramme	10 x 10 Stunden x 59,10 Euro	5.910	X	

Bei der Verhinderungspflege entfällt der weit überwiegende Anteil der Leistungserbringung entweder auf Pflegeeinrichtungen oder auf natürliche Personen, die ihre Kosten nur im Einzelfall geltend machen. Der Anteil der Ersatzpflege Leistenden, der keiner dieser beiden Kategorien unterfällt, dürfte nur einen Bruchteil der Gesamtfälle darstellen. Die Umstellung hinsichtlich der höheren abrechenbaren Leistungsbeträge und der höheren zeitlichen Höchstgrenze wird auch bei diesen nur einen geringfügigen einmaligen Erfüllungsaufwand auslösen, der insgesamt aber nicht beziffert werden kann.

Durch die Erarbeitung einer Bundesempfehlung zu den sachlichen Gründen für eine Überschreitung der pflegevergütungsfähigen Kosten für Leiharbeit entsteht bei den teilnehmenden Trägerverbänden ein Erfüllungsaufwand. Es wird angenommen, dass die Vereinbarung in einem Zeitraum von zwölf Stunden bei durchschnittlichen Lohnkosten durchgeführt werden kann. Für die Branche Gesundheits- und Sozialwesen sind durchschnittliche Lohnkosten von 33,90 Euro pro Stunde zu veranschlagen. In der Summe ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von 4.068 Euro pro Jahr.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

##### Bund

Für die Bundesverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 140.000 Euro für die Beteiligung am Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege (in einem Zeitraum von fünf Jahren).

##### Länder und Kommunen

Für die Länder entsteht ein geringer einmaliger Erfüllungsaufwand (in Höhe von rund 5.870 Euro für die Beteiligung am Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege in einem Zeitraum von fünf Jahren).

Sozialversicherung

Der Erfüllungsaufwand für die Sozialversicherung beträgt jährlich im Saldo etwa 5 Mio. Euro und einmalig etwa 75,6 Mio. Euro.

Dem Medizinischen Dienst Bund, den Medizinischen Diensten sowie dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen entsteht infolge der (für eine telefonische Begutachtung nach § 142a Absatz 1 SGB XI-E notwendigen) Anpassung der Richtlinien nach § 17 Absatz 1 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt circa 9.000 Euro. Dieser Aufwand verringert sich um einen nicht quantifizierbaren Betrag, sofern die Anpassung zeitgleich mit der Konkretisierung der Richtlinien aufgrund der § 18 Absatz 1 Satz 4 SGB XI-E und/oder § 18a Absatz 2 Satz 7 SGB XI-E erfolgt.

Dem höheren Aufwand steht zudem eine jährliche Entlastung der Medizinischen Dienste in nicht quantifizierbarer Höhe wegen der geringeren Zeitaufwände bei Durchführung telefonischer anstelle von häuslichen Begutachtungen gegenüber.

Die Möglichkeit der Pflegekassen und der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, spätestens ab April 2025 an einem digitalen Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Berechnung des Beitragsabschlags nach § 55 Absatz 3 SGB XI-E teilzunehmen, führt zu Entlastungen bei der Prüfung und Erfassung der Nachweise, die nicht näher quantifizierbar sind. Gleiches gilt für das vereinfachte Nachweisverfahren im Übergangszeitraum.

Vorgezogene Einführung der wesentlichen Rechtswirkungen des Gemeinsamen Jahresbetrags für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege für die Fälle einer Verhinderung von Pflegepersonen von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 oder 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum 1. Januar 2024 (§ 39 Absatz 4, 5 SGB XI):

Durch die bereits zum 1. Januar 2024 erfolgende Einführung der wesentlichen Rechtswirkungen des Gemeinsamen Jahresbetrags für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege für die betreffende Gruppe entsteht für die Pflegekassen Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Umstellung der Antragsbearbeitung. Gegenüber dem bisherigen Recht verringert sich bei den Pflegekassen gleichzeitig insofern der Aufwand, als bei der betreffenden Gruppe die bisher notwendige Prüfung der Vorpflegezeit bei der Verhinderungspflege künftig wegfällt. Auch die bisherige Übertragung von Leistungsbeträgen von dem einen auf den anderen Anspruch wird erleichtert, indem bei der betreffenden Gruppe jeweils eine Übertragung von bis zu 100 Prozent möglich ist; allerdings erhöht sich der Aufwand für die Übergangszeit insofern, als für die betreffende Gruppe und für die übrigen Anspruchsberechtigten bis zum 1. Juli 2025 unterschiedliche Regelungen gelten, sodass bei der Antragsprüfung in dieser Zeit zusätzlich zu beachten ist, zu welcher Gruppe die Antragstellenden gehören. Dieser Erfüllungsaufwand kann nicht genau beziffert werden.

Hinsichtlich der Umstellung der Antragsbearbeitung fällt bei den Pflegekassen einmaliger Programmieraufwand an, der sich auf insgesamt rund 6.300 Euro beläuft.

Betroffene	Rechenweg (Anzahl Pflegekassen x Stunden x Stundenlohnkosten)	Betrag (in Euro)	Häufigkeit	
			einmalig	jährlich
96 Pflegekassen	96 x 1,5 Stunden x 43,90 Euro	6.321,60	X	

Durch die Erarbeitung einer Bundesempfehlung (§ 82c Absatz 3 SGB XI) zu den sachlichen Gründen für eine Überschreitung der pflegevergütungsfähigen Kosten für Leiharbeit entsteht bei den teilnehmenden Sozialversicherungen ein Erfüllungsaufwand. Es wird angenommen, dass die Vereinbarung in einem Zeitraum von zwölf Stunden bei durchschnittlichen Lohnkosten durchgeführt werden kann. Für die Sozialversicherung sind durchschnittliche Lohnkosten von 45,20 Euro pro Stunde zu veranschlagen. In

der Summe ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe von 5.424 Euro pro Jahr.

### **Weitere Kosten**

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen von rund 7 Prozent unter Berücksichtigung des Anteils der Beihilfeberechtigten aus den Leistungsanpassungen Mehrausgaben in Höhe von 70 Mio. Euro. Mögliche Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind geringfügig, jedoch nicht konkret abschätzbar.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6544 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6869 wurde für erledigt erklärt.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 24. Mai 2023

### **Der Haushaltsausschuss**

#### **Dr. Helge Braun**

Vorsitzender und Berichterstatter

#### **Wolfgang Wiehle**

Berichterstatter

#### **Svenja Stadler**

Berichterstatterin

#### **Dr. Paula Piechotta**

Berichterstatterin

#### **Karsten Klein**

Berichterstatter

#### **Dr. Gesine Löttsch**

Berichterstatterin

